

**Landkreis Kitzingen
Gemeinde Martinsheim**

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Photovoltaik Silberberg

Begründung nach §2a BauGB

HORAK

**Hochbau
Städtebau
Landschaftsplanung
Gartenplanung**

Gerhard Horak
Architekt
Landschaftsarchitekt
August-Sperl-Straße 16
97355 Castell
Telefon 0 93 25 - 999 99
Telefax 0 93 25 - 999 05
e-mail: Horak-Gerhard
@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung	3
	Einführung	3
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	3
	Lage im Raum	3
	Lage und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz	4
	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.....	4
	Lage im Naturraum, Geologie und potentiell natürliche Vegetation	6
3	Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus städtebaulicher und grünordnerischer Sicht	6
	Zu ändernde Flächen	6
	Flächennutzungsplan	6
	Schutzgebiete /Biotopkartierung/ASBP.....	7
	Planerische Leitlinien	8
	Städtebauliches Konzept	8
	Grünordnerisches Konzept	9
	Verkehrsanbindung.....	9
	Ver- und Entsorgung.....	9
4	Allgemeine Anforderungen und Belange	9
	Baukultur, Denkmalschutz und der Denkmalpflege	9
	Umweltschutz	9
	Örtliche Wirtschaft.....	9
5	Anhang	9

aufgestellt: 08.10.2012
 ergänzt: 04.02.2013
 festgestellt: 16.04.2013

(Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom durch das Landratsamt Kitzingen genehmigt.)

Verfasser:

Gerhard Horak, Architekt Dipl. Ing. (FH), Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. (TU), Stadtplaner
 Brigitte Horak, Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (TU)

1 Anlass und Erfordernis der Planung

Einführung

Die Gemeinde Martinsheim beabsichtigt auf landwirtschaftlichen Flächen am Silberberg in der Nähe der Autobahn Würzburg / Ulm den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Diese Planung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Grundlage für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29.03.2000 in der derzeitig gültigen fortgeschriebenen Fassung (vom 1.1.2012). Dieses Gesetz regelt die Einspeisevergütung und eine grundsätzliche Eignung von Flächen. In der Regel wird der Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden und Lärmschutzwänden der Vorzug eingeräumt. Dies zeigt der Gesetzgeber auch durch einen höheren Vergütungssatz. Mit der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ist die Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen rückwirkend zum 01.07.2010 entfallen. Eine Einspeisevergütung wird nunmehr neu für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf auto- und eisenbahnnahen Flächen in einer Entfernung bis zu 110m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gewährt. Dieser Korridor wird als vorbelastet angesehen.

Photovoltaikanlagen sind nicht-privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Ziel dieses Verfahrens ist das konfliktfreie Nebeneinander unterschiedlicher Flächennutzungen und die Planung im Konsens mit der Gemeinde.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

Lage im Raum



Ausschnitt Straßenkarte, verkleinert

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand des Landkreises Kitzingen, Unterfranken zwischen Obernbreit und Martinsheim und gehört zur Gemeinde Martinsheim. Kitzingen, die Kreisstadt liegt ca. 15 km nördlich vom Planungsgebiet, Würzburg, das Oberzentrum etwa 35 km nord-westlich davon. Die Gemeinde Martinsheim gehört zur Region Würzburg (2).

Lage und Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz

Das Planungsgebiet liegt ca. 2 km nord-östlich von Martinsheim und ist über Marktbreit (ca. 6km) an die Autobahn Würzburg - Ulm BAB 7 an das überregionale Autobahnnetz angeschlossen. Über landwirtschaftliche Wege ist die Fläche an die Kreisstraße KT 20 angebunden.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Im Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan sind diese Ziele und Grundsätze dargestellt und abgewogen.

Das **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** wurde mehrmals fortgeschrieben. Der letzte Stand ist vom 1.9.2006.

Nach LEP B V 3.1.2 (G) Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnah im eigenen Land erzeugt werden kann.

Nach LEP B V 3.2.3 (G) Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.

Nach LEP B V 3.6 Erneuerbare Energien ist anzustreben, dass erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden.

Gemäß LEP B VI 1.1 sollen Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

Daneben sind insbesondere die Ziele der Erhaltung und der Fortentwicklung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und anderer öffentliche Belange zu beachten.

Regionalplan für die Region

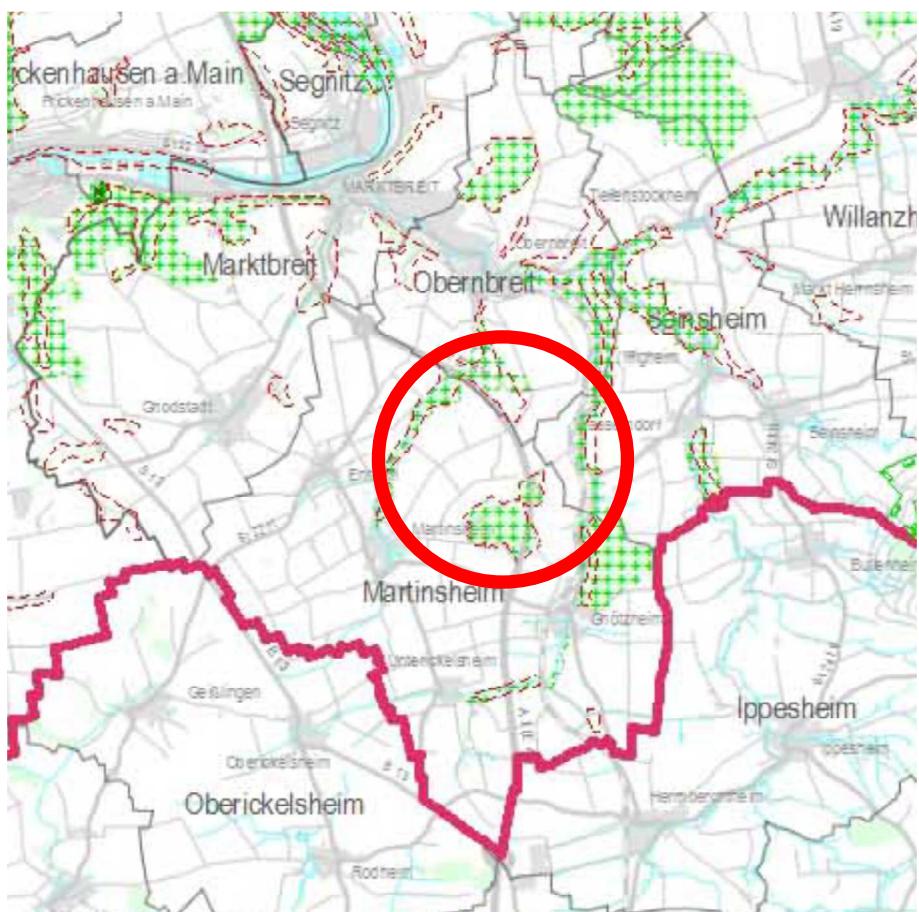
Der Regionalplan der Region Würzburg (2) trat 1985 in Kraft. Die Gemeinde Martinsheim gehört zum Gebiet, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll. Die Entwicklungsachse von Würzburg entlang der Autobahn Würzburg – Ulm nach Mittelfranken durchquert das Planungsgebiet.

Der Regionalplan der Region Würzburg beinhaltet in B X ebenfalls den Grundsatz, wonach anzustreben ist, dass erneuerbare Energie weiter auszubauen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten. Detailliertere Aussagen bezüglich regenerativer Energien befinden sich zurzeit in einem Änderungsverfahren.

Der südliche Teil der westlichen Teilfläche liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) Südliches Steigerwaldvorland. Es handelt sich um einen Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern sowie von Waldvögeln (vor allem, Spechte) und um ein bedeutsames Neuntöter-Vorkommen; darüber

hinaus sind die Äcker Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel. Es ist nach dem Grundsatz B I 1.3.1 LLLEP von besonderer Bedeutung, die Lebens- und Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potential der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu. Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden (Ziel B I 1.3.2 LEP).

Weiter berührt der nordöstliche Teil des östlichen Planungsgebietes ein kartiertes Kulturdenkmal, vermutlich ein neolithisches rundes Grabenbauwerk. Im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze B III 5.1.5 LEP und analog B VI 7.5 RP 2 sind Denkmäler sachgemäß zu behandeln, vor Gefährdung zu schützen und zu pflegen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan, Karte 3 Natur und Erholung

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits belasteten Landschaftsteil entlang der Autobahn Würzburg - Ulm. Das Planungsgebiet liegt auf einem Hochpunkt zwischen dem Ickbachtal und dem Steinbachtal und den Waldflächen am südlichen Rand. Diese Bereiche sind landschaftliche Vorbehaltsgesetze außerhalb von Naturschutzflächen, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Anlagen landschaftsgerecht eingegrünt und die Ausgleichsflächen sind am südlichen, östlichen und Westlichen Rand des Planungsgebietes vorgesehen. Auf den

Ausgleichsflächen werden Hecken und Obsthochstämme gepflanzt. Damit wird der Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder unterstützt.

Lage im Naturraum, Geologie und potentiell natürliche Vegetation

Das Planungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit Mainfränkische Platten mit dem Ochsenfurter und Gollachgau im Übergang zum Steigerwaldvorland.

Geologisch stehen in diesem Bereich Schichten des Unteren Keupers mit Lössabdeckungen an.

Als potentiell natürliche Vegetation lässt sich der Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald ansprechen.

3 Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus städtebaulicher und grünordnerischer Sicht

Zu ändernde Flächen

Das ca. 3,3 ha großes Gebiet östlich und das ca. 6,3 ha großen Gebiet westlich der Autobahn BAB 7 sollen als Sondergebiet „Photovoltaikanlage Silberberg“ ausgewiesen werden. Die Gebiete liegen an der Gemeindegrenze nach Obernbreit und Seinsheim.

Das Plangebiet umfasst die Teilgrundstücke mit der Flurnummer 320, 321, 322, 325, 326, 327, 328, 328/1 und 400, 401, 402, 403 der Gemarkung Martinsheim.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Süden:	Flur Nr. 328 u. 328/1 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 404 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
Im Westen:	Flur Nr. 329 Gemarkung Martinsheim (Flurweg)
	Flur Nr. 326 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 325 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 322 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 321 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 320 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
Im Norden:	Flur Nr. 319 Gemarkung Martinsheim (Begrünung)
	Flur Nr. 1356/1 Gemarkung Obernbreit (landw. Fläche)
Im Osten:	Flur Nr. 400 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 401 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 402 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)
	Flur Nr. 403 Gemarkung Martinsheim (landw. Fläche)

Das Plangebiet wird von der Bundesautobahn BAB 7 durchschnitten.

Flächennutzungsplan

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

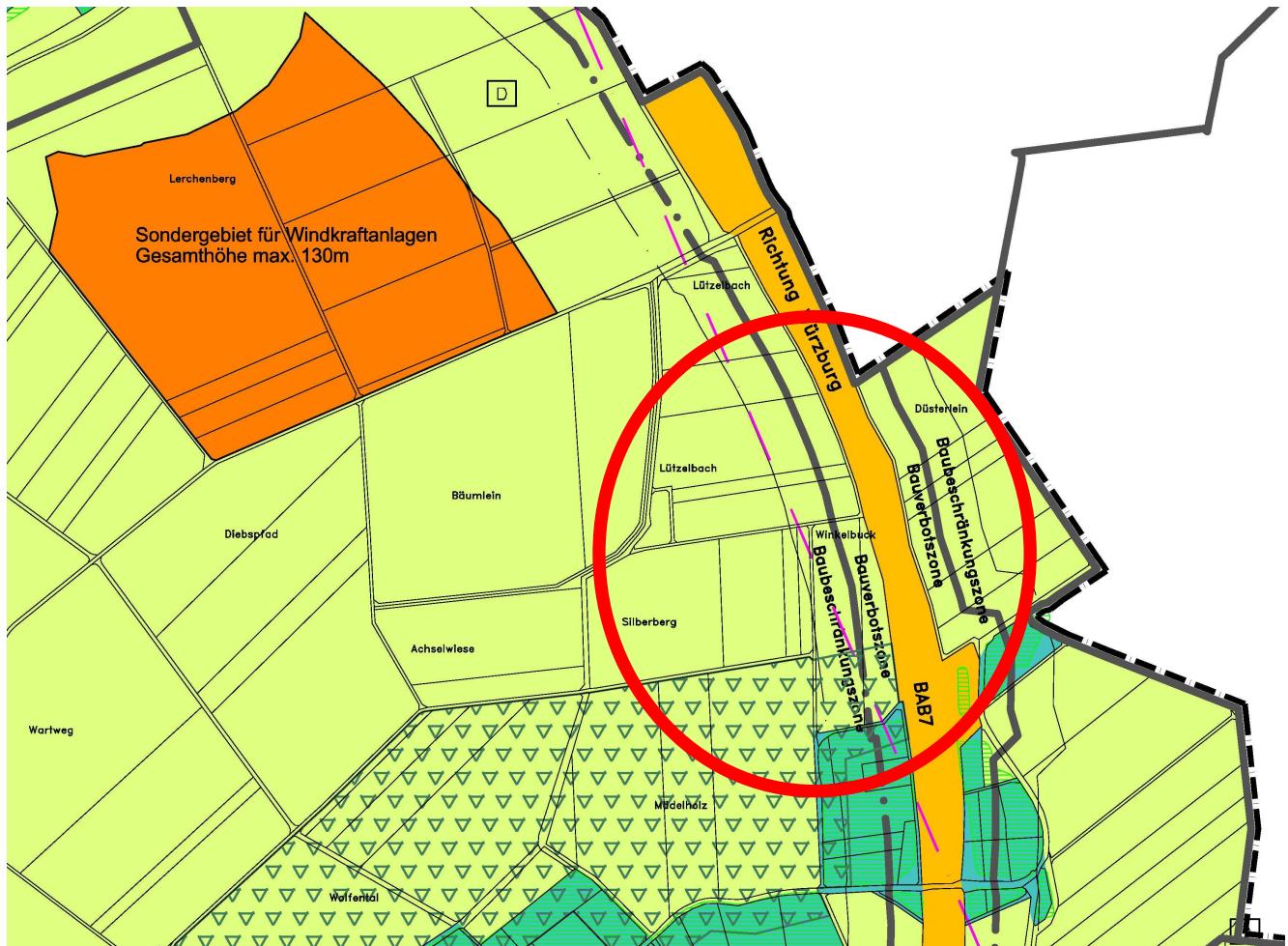
Die Flächen werden bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sie liegen in der Bauverbots-, bzw. Baubeschränkungszone entlang der Autobahn. Am westlichen Rand führt eine Richtfunkstrecke entlang.

Südlich grenzt eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes Südliches Steigerwaldvorland an. Das Planungsgebiet ragt kleinflächig in dieses Vogelschutzgebiet hinein.

Nord-westlich hat die Gemeinde ein Sondergebiet für Windkraftanlagen mit

einer Gesamthöhe von max. 130m ausgewiesen. Bisher sind keine Windkraftanlagen gebaut. Bei der bisherigen Höhenbegrenzung ist kaum eine Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaikanlagen durch Windkraftanlagen zu erwarten.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan für diese Fläche aufgestellt.



verkleinerter Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung der 4. Änderung vom 25.03.2011 ohne Maßstab

Schutzgebiete /Biotopkartierung/ASBP

Das Gebiet liegt weder in einem Naturpark noch in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Lediglich die südliche Spitze des Planungsgebiets ragt in das EU-Vogelschutzgebiet Südliches Steigerwaldvorland (6227-471). Die Wälder und Waldrandbereiche südlich und östlich des Planungsgebiets sind als Biotope kartiert und liegen außerhalb des Änderungsgebiets.

Weitere Schutzgebiete sind nicht bekannt, insbesondere sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete betroffen. Im Geltungsbereich sind keine Biotope nach § 13d oder 13e vorhanden.



Ausschnitt aus dem Fachinformationssystem FIS der Landesanstalt für Umwelt, kartierte Biotope und Gemeindegrenze, ohne Maßstab

Planerische Leitlinien

Ziele dieser Planänderung sind:

Bereitstellung von Flächen für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Umnutzung eines bereits durch die angrenzende Nutzung (Autobahn) vorbelasteten Landschaftsteils

Verringerung und Ausgleich des Eingriffs durch geeignete Maßnahmen

Städtebauliches Konzept

Die Fläche wird nach § 11 der Baunutzungsverordnung als „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“, ausgewiesen. Diese Fläche liegt innerhalb eines Streifens von 110m Breite zu den Anlagen der Autobahn und damit innerhalb eines durch die Autobahn vorbelasteten Landschaftsteils.

Ausnahmsweise dürfen innerhalb des Abstands von 20-40 m in der Bauverbotszone Photovoltaikelemente errichtet werden, nicht jedoch andere Bauwerke wie Umwandlungsstationen, Transformatoren- oder Übergabestationen. Sollte die Autobahnverwaltung diese Flächen für Veränderungen an der Autobahn benötigen, so sind die Anlagen auf Kosten des Betreibers zu versetzen.

Die Fläche wird eingezäunt und es sind kleine Betriebsgebäude für technische Einrichtungen notwendig. Die vorhandene Wegerschließung reicht, um die Fläche anfahren zu können.

Grünordnerisches Konzept

Die Flächen werden eingegrünt. Ausgleichs- und Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs bereitgestellt.
Zusätzlich werden im Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereichs Flächen mit privatrechtlichen Regelungen dargestellt, die für artenschutzrechtliche Maßnahmen nach den Anforderungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwendet werden.

Näheres regelt der Bebauungsplan.

Verkehrsanbindung

Die Flächen sind über Flurwege an das Verkehrsnetz über die Kreisstraße KT 20 angeschlossen. Die erforderlichen Zufahrten werden z.T. im Bebauungsplan festgelegt.

Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung in das Stromnetz ist noch nicht geklärt.

Es entsteht kein Müll, Anschluss an die Wasserver- und Wasserentsorgung ist nicht erforderlich.

4 Allgemeine Anforderungen und Belange

Baukultur, Denkmalschutz und der Denkmalpflege

In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler enthalten. Nach den Karten des Bayern-viewer des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden an der nordöstlichen Grenze zur Gemeinde Obernbreit Bodendenkmäler frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. ein neolithisches rundes Grabenbauwerk, dargestellt. Diese Bereiche wurden in den Flächennutzungsplan nach den Angaben des Landesamts für Denkmalpflege nachrichtlich übernommen. Das Sondergebiet ragt am nordöstlichen Eck in diesen Bereich.

Erforderliche Hinweise zum Schutz sind im Bebauungsplan aufgenommen.

Umweltschutz

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht behandelt.

Örtliche Wirtschaft

Durch die Ausweisung dieses Sondergebietes für Photovoltaikanlagen soll der heimischen Wirtschaft und Landwirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und regenerative Energien gefördert werden.

5 Anhang

Plan 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Sondergebiet für Photovoltaik Silberberg in der Fassung Stand 16.04.2013.

Castell, den 16.04.2013



Stempel und Unterschrift

A handwritten signature in black ink that reads "G. Horak".

Gerhard Horak,
Architekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Martinsheim, den

Stempel und Unterschrift

1. Bürgermeister Hopf
Gemeinde Martinsheim